

# **Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Tischler / zur Tischlerin**

gemäß § 5 der Ausbildungsverordnung vom 31. Januar 1997

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen
<b>I. Berufliche Grundbildung</b>			
<b>Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln</b>			
1	Berufsbildung (§ 4 Nr.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans nennen</li> <li>d) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> </ul>	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>	
3	Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>	
4	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen</li> <li>b) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern</li> <li>c) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen sowie Unfallverhütungsvorschriften und Betriebsanweisungen beachten und anwenden</li> <li>d) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom entstehen, beachten</li> <li>e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, Stäuben und leichtentzündlichen Stoffen sowie von Arbeitsstoffen ausgehen, beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen</li> <li>f) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquoten und Unfallsituationen beschreiben</li> <li>g) Maßnahmen für den vorbeugenden Brand- und</li> </ul>	

		<p>Explosionsschutz ergreifen sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen</p> <p>h) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschreiben, Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</p> <p>i) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwenden und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen</p> <p>k) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich nutzen</p>	
<b>1. Ausbildungsjahr</b>			
5	<p>Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse (§ 4 Nr. 5)</p>	<p>a) Arbeitsauftrag erfassen</p> <p>b) Konstruktion des Werkstückes nach Form und Funktion auswählen und unter Beachtung wirtschaftlicher Fertigungsverfahren festlegen</p> <p>c) Arbeitsschritte und Arbeitsmittel festlegen</p> <p>d) Datenträger handhaben</p> <p>e) Materialbedarf ermitteln</p> <p>f) Arbeitsplatz einrichten</p> <p>g) Arbeitsergebnisse kontrollieren</p>	4
6	<p>Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen, Grundlagen der Formgebung (§ 4 Nr. 6)</p>	<p>a) Entwurfs-, Konstruktions- und Fertigungszeichnungen lesen und anwenden</p> <p>b) Technische Unterlagen, insbesondere Normen, Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Betriebsanleitungen und Handbücher, lesen und anwenden</p> <p>c) Einzelteile im Entwurf skizzieren, Maße und Maßverhältnisse beachten</p> <p>d) Zeichnungen normengerecht anfertigen</p> <p>e) Stücklisten nach Zeichnungen und Skizzen erstellen</p>	4
7	<p>Unterscheiden von Holz und Holzwerkstoffen, Auswählen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit (§ 4 Nr. 7)</p>	<p>Holzarten unterscheiden</p> <p>a) Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen bei der Konstruktion und der Verarbeitung berücksichtigen, Inhaltsstoffe beachten</p> <p>b) Holz und Holzwerkstoffe im Hinblick auf den Verwendungszweck, die Formgebung, die Wirtschaftlichkeit sowie unter Berücksichtigung der Holzfeuchte und des Verschnitts auswählen</p> <p>c) Holz und Holzwerkstoffe transportieren und lagern</p> <p>d) Schnittholz, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der natürlichen Trocknung, stapeln und lagern</p> <p>e) Holzfehler feststellen</p>	3

8	Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen (§ 4 Nr. 8)	Messen, Anreißen und Prüfen: a) Meß-, Anreiß- und Prüfgeräte sowie Werkzeuge festlegen b) Meß-, Anreiß- und Aufrißarbeiten ausführen, Toleranzen beachten c) Formgenauigkeit mit Schablonen prüfen d) Paßgenauigkeit der Einzelteile prüfen e) Maße und Formen nach technischen Unterlagen übertragen	2
		Bearbeiten von Hand: f) Werkzeuge nach Art der Bearbeitung sowie nach Form und Oberflächengüte des Werkstückes auswählen g) Handwerkzeuge schärfen h) Werkstücke aus Holz und Holzwerkstoffen mit Handwerkszeugen, insbesondere durch Sägen, Hobeln, Stemmen und Putzen, auf Maß und Form bearbeiten	6
		Herstellen von Verbindungen: i) Holzverbindungen im Hinblick auf die Form und die Funktion des Werkstücks sowie auf den Werkstoff auswählen k) Breitenverbindungen herstellen l) Rahmen-, Kasten- und Gestellverbindungen herstellen m) Nagel-, Klammer- und Schraubverbindungen herstellen n) Beschläge anbringen Verwenden von Klebstoffen und Zusatzmitteln: o) Klebstoffe und Zusatzmittel unterscheiden, nach dem Verwendungszweck auswählen und lagern p) Klebstoffe vorbereiten und auftragen, Verarbeitungsvorschriften sowie Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz nach Betriebsanweisung beachten q) Spann- und Preßeinrichtungen auswählen r) Flächen und Kanten bekleben, Verbindungen verleimen s) Geräte reinigen, Klebstoffreste und Zusatzmittel entsorgen	12
		Instandhalten: t) Prüf- und Meßgeräte sowie Handwerkzeuge und Werkbänke warten, auf Funktion prüfen und Reparaturen veranlassen	2
9	Verarbeiten von Furnieren (§ 4 Nr. 9)	a) Furniere lagern und auswählen b) Furniere zuschneiden, fügen, zusammensetzen, kennzeichnen und aufleimen c) Furnierte Werkstücke zwischenlagern d) Preßeinrichtungen warten und pflegen	2
10	Verarbeiten von Kunststoffen (§ 4 Nr. 10)	a) Maßnahmen zum Gesundheits- und Umweltschutz bei der Verarbeitung von Kunststoffen ergreifen, Entsorgung veranlassen b) Kunststoffe lagern c) Kunststoffe, insbesondere Belagstoffe, nach Art und Verwendungszweck auswählen d) Kunststoffe von Hand und mit handgeführten Maschinen bearbeiten e) Flächen und Kanten belegen	5

		f) Kunststoffverbindungen durch Schweißen und Kleben herstellen	
11	Verarbeiten von Metallen und Glas (§ 4 Nr. 11)	a) Halbzeuge aus Metallen nach ihren Eigenschaften und dem Verwendungszweck auswählen b) Halbzeuge aus Metallen unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften und –oberflächen anreißen und körnen c) Halbzeuge aus Metallen von Hand und mit handgeführten Maschinen bearbeiten, insbesondere feilen, sägen, trennen, umformen, bohren und Gewinde schneiden d) Halbzeuge aus Metallen, insbesondere durch Nieten, Schrauben und Kleben, verbinden e) Korrosionsschutzmaßnahmen durchführen f) Flachglas transportieren und lagern g) Flachglas zuschneiden	4
12	Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen (§ 4 Nr. 12)	a) Handgeführte Maschinen, die zugehörigen Sicherheits- und Schutzvorrichtungen sowie Lehren und Schablonen nach dem Verwendungszweck auswählen und bereitstellen b) Mit handgeführten Maschinen sägen, bohren und schleifen c) Vorrichtungen für die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und für den Umweltschutz zu stationären Maschinen handhaben d) Bewegungsabläufe an stationären Maschinen steuern e) Werkstücke auf stationären Maschinen unter Aufsicht sägen, hobeln, ablängen, bohren und schleifen f) Handgeführte Maschinen warten, auf Funktion prüfen und Reparaturen veranlassen	8

## II. Berufliche Fachbildung

### 2. Ausbildungsjahr (1. Halbjahr)

1	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse (§ 4 Nr. 5)	a) Arbeitsumfang unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der Notwendigkeit personeller Unterstützung abschätzen b) Informationsquellen und Datenträger auftragsbezogen nutzen c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten festlegen d) Materialbedarf verschnittgünstig festlegen e) Arbeitsplatz auftragsbezogen vorbereiten, Maßnahmen zum Vermeiden von Personen- und Sachschäden treffen f) Arbeitszeit erfassen, Arbeitsergebnis dokumentieren g) Arbeitsergebnisse beurteilen	3
2	Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen, Grundlagen der Formgebung (§ 4 Nr. 6)	a) Werkstücke im Entwurf skizzieren, Maße und Verhältnisse beachten b) Erzeugnisse nach gestalterischen und funktionalen Gesichtspunkten entwerfen und zeichnen	2
3	Unterscheiden von	a) Holzfeuchte bestimmen und bei der Auswahl	2

	Holz und Holzwerkstoffen, Auswählen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit (§ 4 Nr. 7)	berücksichtigen, natürliche und technische Holz Trocknung unterscheiden b) Holz und Holzwerkstoffe auftrags- und fertigungsbezogen auswählen c) Holz und Holzwerkstoffe verschnittgünstig einteilen	
5	Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen (§ 4 Nr. 12)	a) Maßnahmen für die Sicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz an Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen ergreifen b) Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen auswählen, einrichten und rüsten c) Maschinenwerkzeuge auswählen, rüsten und lagern d) Meß-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen auf Funktion prüfen und einstellen e) Pneumatische, hydraulische und elektronische Geräte und Einrichtungen rüsten und bedienen f) Werkstücke aus Holz, Holzwerkstoffen und Kunststoffen maschinell bearbeiten	10
6	Herstellen von Teilen und Zusammensetzen zu Erzeugnissen (§ 4 Nr. 13)	Vorbereiten: a) Bauarten und Konstruktionen, insbesondere für Möbel, Innenausbau, Fenster, Türen, Treppen, Trennwände und Böden, unterscheiden b) Werkstoffe und Halbzeuge, insbesondere für Möbel, Innenausbau, Fenster, Türen, Treppen, Trennwände und Böden, unterscheiden und auswählen c) Fertigungsrisse anfertigen	2
		Herstellen von Teilen: f) Werkstoffe nach Listen zuschneiden g) Teile zuordnen und zwischenlagern h) Werkstoffkanten und Flächen beschichten und bearbeiten i) Rahmen, Korpusse und Gestelle herstellen k) Formteile herstellen l) Vorrichtungen und Schablonen nach Vorgaben und nach eigenen Ideen herstellen und Instandhalten	7
<b>ZWISCHENPRÜFUNG</b>			

<b>II. Berufliche Fachbildung</b>			
<b>2. Ausbildungsjahr (2. Halbjahr)</b>			
4	Verarbeiten von Furnieren (§ 4 Nr. 9)	a) Furniere nach Art, Farbe und Struktur auswählen sowie Fehler hinsichtlich der Verwendung beurteilen b) Furniere unter Berücksichtigung der Holzmaserung zusammensetzen, Furnierbilder herstellen c) Flächen und Kanten mit Furnieren beleimen und schleifen	4
5	Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen (§ 4 Nr. 12)	g) Programmgesteuerte Maschinen einrichten, rüsten und bedienen h) Maschinen, Maschinenwerkzeuge, Anlagen und Vorrichtungen sowie Geräte und Fördermittel warten und auf Funktion prüfen i) Störungen feststellen und Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen, Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren durch elektrischen Strom anwenden	4

6	Herstellen von Teilen und Zusammensetzen zu Erzeugnissen (§ 4 Nr. 13)	Zusammensetzen und Lagern von Erzeugnissen: m) Einbauen von Beschlägen und Dichtungen vorbereiten n) Halbzeuge auswählen, bearbeiten und montieren, Hilfsstoffe und Dichtungen einsetzen o) Dicht- und Dämmstoffe auswählen und verarbeiten p) Verglasungseinheiten auswählen, einbauen und abdichten	4
7	Montieren von Beschlägen (§ 4 Nr. 14)	a) Beschläge für den Zusammenbau nach Art, Verwendungszweck und Funktion unterscheiden sowie unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit auswählen b) Handhabungs- und Zierbeschläge unter Beachtung von Gestaltung und Funktion auswählen c) Beschläge und Verbindungsmittel montieren	2
8	Veredeln von Oberflächen (§ 4 Nr. 15)	a) Maßnahmen für die Sicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz, insbesondere zur Vermeidung von Emissionen und Abfall, nach Betriebsanweisung ergreifen b) Teile und Erzeugnisse vorbereiten und vorbehandeln c) Beschichtungsmaterialien sowie Auftrags- und Beschichtungstechniken bei Teilen und Erzeugnissen, insbesondere zur Verwendung in Innenräumen, auswählen sowie nach Verarbeitungsvorschriften anwenden d) Beizen und Färbemittel auswählen. Ansetzen und auftragen, gebeizte Flächen nachbehandeln e) Teile und Erzeugnisse vor, während und nach der Oberflächenbehandlung lagern und schützen f) Arbeitsgeräte reinigen und pflegen g) Werkstoffe und Hilfsstoffe für die Oberflächenveredlung lagern, Reststoffe entsorgen	4
10	Einbauen von montagefertigen Teilen und Erzeugnissen (§ 4 Nr. 17)	a) Montagearbeiten planen und vorbereiten b) Teile, Erzeugnisse, Halbzeuge und Fertigteile prüfen und dem Montagevorgang zuordnen c) Montagestellen einrichten und sichern d) Leitern, Arbeits- und Schutzgerüste auswählen, auf Sicherheit prüfen sowie auf- und abbauen e) Werkzeuge sowie Montage- und Befestigungssysteme nach dem Verwendungszweck auswählen f) Dicht- und Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck auswählen, zurichten und verarbeiten g) Teile und Erzeugnisse anpassen und einbauen, Baugruppen montieren h) Abfallstoffe nach Sorten trennen, lagern und entsorgen	8
<b>3. Ausbildungsjahr</b>			
1	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse (§ 4 Nr. 5)	h) Fertigungsverfahren im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Arbeitsprozesses, die Produktqualität sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz auswählen i) Arbeitsauftrag mit Kunden erörtern, Benutzerinformation geben	4
2	Anfertigen und Lesen von Skizzen und	c) konstruktive Einzelheiten nach fertigungstechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten festlegen und auf	4

	Zeichnungen, Grundlagen der Formgebung (§ 4 Nr. 6)	unterschiedlichen Zeichnungsträgern darstellen	
6	Herstellen von Teilen und Zusammensetzen zu Erzeugnissen (§ 4 Nr. 13)	Vorbereiten: d) Aufmaße nehmen, Maße prüfen und übertragen e) Maßnahmen zum Feuer-, Schall-, Klima- und Einbruchschutz beurteilen und durchführen	4
		Zusammensetzen und Lagern von Erzeugnissen: q) Baugruppen herstellen, einpassen und zusammenbauen	14
		r) Erzeugnisse innerbetrieblich transportieren und zwischenlagern s) Erzeugnisse zur Auslieferung vorbereiten	4
7	Montieren von Beschlägen (§ 4 Nr. 14)	d) Konstruktions-, Funktions- sowie Sicherheits- und Schutzbeschläge montieren und im Gebrauchszustand justieren e) Lehren und Vorrichtungen für die Montage anfertigen	4
8	Veredeln von Oberflächen (§ 4 Nr. 15)	h) Beschichtungsmaterialien für Teile und Erzeugnisse, insbesondere zur Verwendung im Außenbereich, vorbereiten und auftragen, beschichtete Oberflächen nachbehandeln i) Fehlstellen und Schäden ausbessern	3
9	Ausführen des konstruktiven und chemischen Holzschutzes (§ 4 Nr. 16)	a) Maßnahmen für die Sicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz, insbesondere zur Vermeidung von Emissionen und Abfall, nach Betriebsanweisung ergreifen b) Maßnahmen für den konstruktiven Holzschutz im Innen- und Außenbereich auswählen und durchführen c) Arten und Eigenschaften der Korrosions- und Holzschutzmitteln unterscheiden und dem Verwendungszweck zuordnen d) Verfahren zum Auftragen und Einbringen von Holz- und Korrosionsschutzmitteln für den Innen- und Außenbereich auswählen und anwenden e) Holz- und Korrosionsschutzmittel lagern und Reststoffe entsorgen	8
10	Einbauen von montagefertigen Teilen und Erzeugnissen (§ 4 Nr. 17)	i) Endkontrolle durchführen k) Abstimmung mit anderen Gewerken durchführen l) Demontearbeiten durchführen	4
11	Instandhalten von Teilen und Erzeugnissen (§ 4 Nr. 18)	a) Fehler und Schäden hinsichtlich ihrer Ursachen beurteilen und den Arbeitsumfang abschätzen b) Wartungs- und Reparaturarbeiten vorbereiten und ausführen c) Oberflächen instand setzen	4
12	Vorbereiten und Ausführen von Restaurierungsarbeiten (§ 4 Nr. 19)	a) Fehler und Schäden hinsichtlich ihrer Ursachen beurteilen und den Arbeitsumfang abschätzen b) Teile und Erzeugnisse unter Beachtung der Bauart, des Baustils und der ästhetischen Wirkung nach Vorgabe restaurieren	3
13	Qualitätssicherung	a) Teile und Erzeugnisse anhand des Arbeitsauftrages auf	2

	und Abnahme (§ 4 Nr. 20)	Maß, Form, Funktion und Oberfläche prüfen b) Bei der Abnahme mitwirken, technische Vorgaben berücksichtigen c) Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreifen	
<b>GESELLENPRÜFUNG</b>			